

Ausbauziele und Flächenplanung für Erneuerbare-Energien-Anlagen

#EnergyLawWeek

Autor:innen: Judith Schäfer, Roman Weidinger, Philipp Eschenhagen

Um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen, ist ein erheblicher Zubau erneuerbarer Energien notwendig.¹ In der Vergangenheit ging dieser Zubau teilweise nur schleppend voran und blieb, insbesondere bei der Windenergie an Land, hinter den Ausbauzielen der Bundesregierung zurück. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum einen entfalten die Ausbauziele auf Ebene der Anlagenplanung und -genehmigung keine Verbindlichkeit, zum anderen ist das bisherige Planungsregime teilweise sehr kleinteilig. Auf den verschiedenen ineinandergreifenden Planungsebenen sind die Bundesländer, die Landkreise und/oder die Gemeinden beteiligt. Hinzu kommt,

dass seitens der Rechtsprechung zusätzliche Anforderungen an die Planung gestellt werden, vor allem durch die sog. Tabuzonen-Rechtsprechung. Diese Umstände haben in der Vergangenheit zu langwierigen Planungsprozessen und zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit bei der Planung und der Anlagengenehmigung geführt. Auch fehlt es bei dem bisherigen Planungsregime an einem integrierten Konzept zur Abstimmung von Erzeugungs- und Netzausbauplanung, sodass eine Reform des Planungs- und Genehmigungsregimes dringend notwendig ist.

Folgende Weichenstellungen müssen vorgenommen werden:

- Ausbauziele für Windenergie-Anlagen an Land und Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen stromleistungsbezogen festlegen.
- Netz- und Erzeugungsplanung in einem gemeinsamen Energieentwicklungsplan zusammenführen und so auch die Grundlage für eine umfassende Systementwicklungsplanung schaffen.
- Die Negativplanung mit gesetzlichen Vorgaben für Windenergie-Anlagen an Land ersetzen. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB soll aus der Planvorbehaltsregelung in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herausgenommen werden.
- Einen neuen § 35 Abs. 3 Nr. 9 BauGB zur Steuerung des gesetzlich bestimmten Zubaus von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen einführen.
- Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen in die Außenbereichsprivilegierung in § 35 Abs. 1 BauGB aufnehmen.
- Bürger:innenbeteiligung auf Planungsebene stärken und Genehmigungsfiktion einführen.

Stromleistungsbezogene Ausbauziele für Windenergie-Anlagen an Land und Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen

Sowohl der Ausbau von Windenergie-Anlagen an Land als auch der von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen² ist dringend notwendig, um eine vollständige Versorgung mit erneuerbaren Energien zu erreichen. Verbindliche Ausbauziele für die einzelnen Bundesländer und Kommunen gibt es derzeit jedoch nicht.³ Zudem stockt der Ausbau massiv. Für Windenergie-Anlagen an Land ist er in den letzten Jahren sogar stark zurückgegangen: 2017 betrug der jährliche Bruttozubau 5.498 MW, 2020 waren es nur noch 1.418 MW.⁴ Die EEG-Ausschreibungen wurden damit zunehmend unterdeckt.⁵

Um das zu ändern, sind auf Basis des bundesweiten Gesamtenergiebedarfs verbindliche Ausbauziele für jedes Bundesland und jede Kommune festzulegen. Dies soll stromleistungsbezogen erfolgen. Dafür sind zunächst auf Grundlage von Geodaten, bisheriger Flächennutzung und Netzauslastungen alle Potenzialflä-

chen innerhalb der Kommune zu ermitteln. Die kommunenscharfe Potenzialflächenanalyse könnte – wie auch von der Stiftung Klimaneutralität vorgeschlagen⁶ – derart erfolgen, dass von der kommunalen Gesamtfläche solche Flächen subtrahiert werden, welche aufgrund kodifizierter Kriterien nicht für die Energiegewinnung geeignet sind.⁷ Dabei werden nur solche Flächen ausgeschlossen, welche bundesweit einheitlich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen der Windenergie- und Photovoltaiknutzung verwehrt bleiben.⁸ Die ermittelten Flächen lassen sich in drei Potenzialflächenkategorien einteilen: Eignung nur für Windenergieanlagen, Eignung nur für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen und die Eignung für beide Anlagentypen. Auf Grundlage dieser Daten soll ein Durchschnittswert des Flächenbedarfs je Erzeugungstechnologie im Verhältnis zu der erzeugten Strommenge je Kommune ermittelt werden. Auf Basis dieses Durchschnittswertes kann die erzielbare Gesamtstrommenge der Kommune bestimmt und mit dem bundesweiten Gesamtenergiebedarf, der in den Ausbauzielen niedergelegt ist, abgeglichen werden. Auf diesem Weg kann ein kommunenscharfer Zielwert ermittelt werden, der in Megawatt pro Flächeneinheit angegeben wird. Im Rahmen dieses Zielwertes

können die Kommunen selbst über Anlagentechnologie und Umfang des Ausbaus entscheiden, sofern im Ergebnis die erforderlichen Erzeugungsleistungen erreicht werden.

Die stromleistungsbezogene Zielfestlegung hat gegenüber einer flächenbezogenen, die etwa einen Prozentwert der Gesamtfläche als Ausbauziel festlegt,⁹ den Vorteil, dass sie flexiblere Lösungen zulässt. So kann beispielsweise durch die Errichtung weniger, aber sehr leistungsfähiger Anlagen das Ausbauziel und gleichzeitig die größtmögliche Schonung des Außenbereichs erlangt werden. Ein Ausbau Erneuerbarer-Energien-Anlagen, der den Kommunen einen gewissen Spielraum in der Umsetzung überlässt, schafft die Grundlage für effiziente Einzelfalllösungen und fördert die lokale Akzeptanz.

Zusammenführung von Netz- und Erzeugungsplanung in einem gemeinsamen Energieentwicklungsplan

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird auch der weitere Ausbau des Netzes notwendig. Bisher verlaufen Netz- und Erzeugungsplanung jedoch asymmetrisch. Dies gefährdet die Versorgungssicherheit und wird dem Zusammenhang von Netzplanung und Erzeugungsstruktur nicht gerecht.

Netz- und Erzeugungsplanung sind somit in einem gemeinsamen Energieentwicklungsplan zusammenzuführen.¹⁰ Regulatorischen Anknüpfungspunkt bilden die §§ 12a ff. EnWG.¹¹ Grundlage des Netzentwicklungsplans bildet der sog. Szenariorahmen: Nach § 12a Abs. 1 S. 2-4 EnWG sind von den Übertragungsnetzbetreibern mindestens drei Szenarien zu entwickeln, wie sich Erzeugung, Versorgung und Verbrauch in den nächsten Jahren entwickeln werden. Dabei sind die mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung zu berücksichtigen (§ 12a Abs. 1 S. 2 EnWG). Die stromleistungsbezogenen Ausbauziele können als energiepolitische Ziele direkt in den Szenariorahmen für die Netzentwicklungsplanung einfließen. Eine Übersetzung von flächenbezogenen in leistungsbezogene Ausbauziele ist nicht erforderlich. Insgesamt wird damit die erforderliche Verknüpfung von Netz- und Erzeugungsplanung hergestellt: Die Netzplanung wird auf die Erzeugungsplanung abgestimmt.

Gleichzeitig schafft dies die Grundlage, die Erzeugung und den Transport von Strom in einen übergeordneten Systementwicklungsplan zu integrieren, der sektorenübergreifend ausgestaltet ist, indem auch die Erzeugung und der Transport von Gasen (insbesondere grünem Wasserstoff) und Wärme mitberücksichtigt werden.¹²

Abschaffung der Planvorbehaltsregelung für Windenergie-Anlagen an Land

Die Planvorbehaltsregelung in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stellt ein zentrales Hemmnis für den Windenergie-Ausbau dar. Dieser Regelung liegt die Systematik der Negativplanung zugrunde, wonach Windenergie-Vorhaben an einem Außenbereichsstandort nicht zulässig sind, wenn an anderer Stelle im Planungsraum, beispielsweise im Flächennutzungsplan oder über eine Zielausweisung im

Raumordnungsplan, eine positive Standortzuweisung im Wege der sog. Konzentrationsplanung erfolgt ist. In Verbindung mit der Tabuzonen-Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,¹³ schafft sie ein für die Planer:innen oftmals kaum durchschaubares, komplexes Voraussetzungskorsett, welches häufig zu einer Unwirksamkeit der Planung im Falle der gerichtlichen Überprüfung führt. Daher ist die Systematik der Negativplanung für Windenergie-Anlagen an Land komplett aufzuheben, also § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB aus § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herauszunehmen. Der Planvorbehalt würde damit auf Windenergie-Anlagen an Land keine Anwendung finden und damit würde in der Folge auch die komplexe Systematik der Tabuzonen-Rechtsprechung obsolet. Die kommunalen und überörtlichen Planungsbehörden werden damit entlastet und die Ausbauziele entschlossener umgesetzt.

Einführung eines neuen § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Um eine Steuerung des Anlagenzubaus im Außenbereich trotz der Abschaffung der Planvorbehaltsregelung für Windenergie-Anlagen an Land aus § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu erreichen, soll § 35 Abs. 3 BauGB um eine Nr. 9 ergänzt werden:

„Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben nicht mehr zur Deckung des gesetzlich festgestellten Bedarfs nach § X Bundesbedarfsplangesetz n.F. dient.“

Sind die notwendigen Strommengen zur Erreichung der Ausbauziele erreicht, beschränkt § 35 Abs. 3 Nr. 9 BauGB-neu den weiteren Anlagenzubau im (unbeplanten) Außenbereich.

Für die Kommunen ergeben sich damit insgesamt folgende Planungsmöglichkeiten: Auf Basis der Bundesbedarfsplanung und der dadurch identifizierten Potenzialflächen und Erzeugungsleistungen können sie im Rahmen einer Positivplanung Flächen beplanen. Auf diesem Weg können sie innerhalb der drei Kategorien der Potenzialflächen (Windenergie-Anlagen, Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen oder beides) den Ausbau bestimmter Technologien steuern. Durch die gesetzliche Anordnung einer Priorisierung von positiv beplanten Flächen für Windenergie-Anlagen und Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen verbleibt den entsprechenden Planungsbehörden damit auch ein effektives Instrument zur lokalen Steuerung des jeweiligen Ausbaus. Sofern sie davon keinen Gebrauch machen, erfolgt eine planerische Steuerung im Außenbereich weiterhin über die Ausschlussstatbestände der §§ 35 Abs. 3 Nr. 1-8 BauGB, sodass die Anlagen bei entgegenstehenden öffentlichen Belangen nicht errichtet werden dürfen. Das steht aber der Möglichkeit der Kommunen, auf freiwilliger Basis in einem Bebauungsplan den Zubau weiterer Erzeugungsleistungen vorzusehen, die über die gesetzlichen Ausbauziele hinausgehen, nicht entgegen. Dann werden die Ausbauvorhaben im Geltungsbereich dieses Plans nach Maßgabe des § 30 BauGB dem Regime des § 35 BauGB entzogen; die Regelungswirkung des § 35 Abs. 3 Nr. 9 BauGB-neu wird durch einen solchen Bebauungsplan ausgesetzt.

Aufnahme von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen in die Außenbereichsprivilegierung in § 35 Abs. 1 BauGB

Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen sind im Außenbereich aktuell nach § 35 Abs. 2 BauGB als nicht-privilegierte Vorhaben nur im Einzelfall zulässig. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass ihre Ausführung oder Benutzung keine öffentlichen Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen. Damit ist zwar die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich nicht generell ausgeschlossen, doch geht der Bundesgesetzgeber bei nicht-privilegierten Vorhaben grundsätzlich von der Berührung eines öffentlichen Belangs, also einer Zulassung nur im Ausnahmefall aus.¹⁴ In der Praxis kommt deshalb der Flächenausweisung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere durch Bebauungspläne, eine zentrale Rolle zu, da sie die Anlagen im Planungsgebiet dem strengen Zulassungsregime des § 35 Abs. 2 BauGB entziehen und den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes zuweisen.

Mit der Aufnahme von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als privilegierte Vorhaben in § 35 Abs. 1 BauGB entfällt die Notwendigkeit einer Ausweisung von Flächeneinheiten für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen an Außenbereichsstandorten durch einen Bebauungsplan und erleichtert damit die Anlagengenehmigung.

Stärkere Planbeteiligung und Genehmigungsfiktion

Schließlich sind mit der Schaffung klarer Ausbauziele und eines zielverbindlichen Planungsregimes für Windenergie-Anlagen an Land und Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen noch nicht alle Probleme gelöst. Auch langwierige und starre Genehmigungsverfahren hemmen den erforderlichen Zubau dieser Anlagen. Um dieses Problem anzugehen, wurde bereits die Einführung einer Genehmigungsfiktion im Rahmen eines gestrafften Fristenregimes vorgesehen: Die Genehmigung gilt dabei also als erteilt, wenn die Behörde nicht rechtzeitig entschieden hat.¹⁵

Die Fiktion führt dazu, dass das Genehmigungsverfahren nicht stattfindet, dort vorgesehene Beteiligungsmöglichkeiten also wegfallen. Den schon bestehenden Akzeptanzdefiziten in Bezug auf den Ausbau Erneuerbarer-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen an Land, dürfte damit neuer Nährboden bereitet werden. Dabei zeigt die sozialwissenschaftliche Forschung, dass Beteiligungsmöglichkeiten im späten Stadium des Genehmigungsverfahrens ohnehin häufig eher zu Verdruss führen als zu mehr Akzeptanz. Denn mit zunehmender Wahrnehmbarkeit des Vorhabens im Laufe des Planungs- und Genehmigungsverfahrens steigt zwar der Wille nach effektiver Beteiligung, zugleich sinken aber die Einflussmöglichkeiten auf das konkrete Vorhaben, denn viele wesentliche Entscheidungen sind bereits in den Planungsverfahren getroffen worden.¹⁶

Vor diesem Hintergrund sollten die Beteiligungsmöglichkeiten auf Planungsebene gestärkt werden – was wiederum den Boden bereiten würde für spätere Genehmigungsfiktionen. Das beschriebene Teilnehmungsparadoxon¹⁷ beschreibt dabei den Anpassungsbedarf: Um die Bürger:innen bereits im frühen Planungsstadium effektiver zu beteiligen, sollten die notwendigen Informationen verständlich dargestellt werden. Insbesondere sind die Planauswirkungen und Alternativen zu verdeutlichen, indem mögliche Vorhaben etwa bereits anschaulich dargestellt werden (vgl. dazu etwa schon die Regelung in § 8 S. 6 NABEG in Bezug auf den Ausbau von Stromnetzleitungen). Parallel ist sicherzustellen, dass hinreichend Foren geschaffen werden, um den heterogenen kommunikativen Bedürfnissen der Bürger:innen gerecht zu werden. Dazu sollten sowohl mündliche als auch schriftliche Äußerungsmöglichkeiten bereitstehen, digitale Teilnehmungsangebote weiter ausgebaut werden – mit dem pandemiebedingten Plansicherstellungsgesetz wurden dazu bereits Ausgestaltungsmöglichkeiten vorgelebt, wie etwa die Möglichkeit zu Online-Konsultationen nach § 5 Abs. 4, 5 PlanSiG – und auch die stärkere Einbindung unabhängiger Bürgervertrauenspersonen und Beratungsstellen ist hier von großer Bedeutung.

Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung in der Planungsphase muss vor dem Hintergrund eines effektiven Windenergieausbaus ferner so gestaltet sein, dass sie Ausstrahlungswirkung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren hat. Nur auf diesem Weg kann eine länger währende Sachverhaltsklärung und Rechtssicherheit für die Betroffenen herbeigeführt werden. Im Genehmigungsverfahren sind damit nur genehmigungsspezifische Belange, die nicht bereits Gegenstand der Prüfung in der Planungsphase waren, einer Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich. Etwas anderes gilt nur bei wesentlichen Änderungen des zugrunde gelegten Sachverhalts in der Planungsphase. Denkbar wäre auch die Einführung einer Fristenregelung, beispielsweise drei bis fünf Jahre nach der Planung. Die genauen Kriterien zur Bestimmung eines wesentlichen Sachverhalts sollte der Gesetzgeber zur Schaffung einer größtmöglichen Rechtssicherheit gesetzlich festlegen, sodass seitens der Behörden keine oder nur eine sehr geringe Einschätzungsprärogative besteht. Dasselbe sollte für das Repowering der Erneuerbare-Energie-Anlagen in dem Plangebiet gelten. Auch hier sind wesentliche Änderungen des zugrunde gelegten Sachverhalts das entscheidende Kriterium für die Bestimmung des Umfangs der Öffentlichkeitsbeteiligung.

- ¹ Unterschiedliche Szenarien prognostizieren einen Endenergiebedarf von 1000-1800 TWh ab 2040 oder 2050 bei einer ausschließlichen Nutzung erneuerbarer Energien. Dafür wird eine installierte Leistung von 300-700 GW Wind- und Solarenergie benötigt, vgl. bspw. Prognos/Öko-Institut/Wuppertal-Institut, Klimaneutrales Deutschland 2045, Wie Deutschland seine Klimaziele schon vor 2050 erreichen kann, Zusammenfassung im Auftrag von Stiftung Klimaneutralität, Agora Energiewende und Agora Verkehrswende, S. 23, 25, abrufbar unter https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2021/2021_04_KNDE45/A-EW_209_KNDE2045_Zusammenfassung_DE_WEB.pdf (zuletzt abgerufen am 27.09.2021); UBA, Wege in eine ressourcenschonende Treibhausgasneutralität – RESCUE-Studie, S. 96, 104, 122, abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/rescue_studie_cc_36-2019_wege_in_eine_ressourcenschonende_treibhausgasneutralitaet.pdf (zuletzt abgerufen am 27.09.2021); dena, dena-Leitstudie Integrierte Energiewende – Impulse für die Gestaltung des Energiesystems bis 2050, S. 187, 255, abrufbar unter https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Pdf/9261_dena-Leitstudie_Integrierte_Energiewende_lang.pdf (zuletzt abgerufen am 27.09.2021).
- ² Mit dem Voranschreiten der Energiewende und dem prognostizierten steigenden Strombedarf wird ein Ausbaukorridor von 130 bis 650 GWp Photovoltaik-Leistung bis zum Jahr 2045 benötigt, um die Minderung des Treibhausgasausstoßes um mindestens 90 % gegenüber dem Jahr 1990 zu erreichen. Nach diesen Szenarien scheint eine benötigte Leistung von 300 bis 450 GWp plausibel, was einem jährlichen Zubau von 12-20 GWp entspricht, vgl. Fraunhofer ISE, Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, S. 5, abrufbar unter https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.html#faq_faqitem_826058992-antwort (zuletzt abgerufen am 20.09.2021).
- ³ § 4 EEG 2021 regelt die Zielgrößen zur bundesweiten Steigerung der installierten Leistung pro Anlagentechnologie, entfaltet allerdings keine Verbindlichkeit auf Ebene der Anlagenplanung und genehmigung.
- ⁴ Fachagentur Windenergie an Land, Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2020, S. 7, abrufbar unter https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Zubauanalyse_Wind-an-Land_Gesamtjahr_2020.pdf (zuletzt abgerufen am 21.09.2021).
- ⁵ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html;jsessionid=552FA302C39F20138756F58335B31201 (zuletzt abgerufen am 23.09.2021).
- ⁶ Stiftung Klimaneutralität, Wie kann die Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergie an Land schnell und rechtssicher erhöht werden?, Regelungsvorschlag, 2021, S. 3 ff., abrufbar unter <https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/01/2021-01-27-Flaechen-fuer-Wind-Vorschlag-Stiftung-Klimaneutralitaet.pdf> (zuletzt abgerufen am 21.09.2021).
- ⁷ Stiftung Klimaneutralität, a.a.O.
- ⁸ Vgl. Stiftung Klimaneutralität, a.a.O.
- ⁹ Vgl. Kment, im Auftrag der Stiftung Klimaneutralität, Sachdienliche Änderungen des Baugesetzbuchs zur Förderung von Flächenausweisungen für Windenergieanlagen, abrufbar unter <https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/01/2021-01-15-Gutachten-Prof-Kment-Flaechenausweisung-Windenergie-Stiftung-Klimaneutralitaet.pdf> (zuletzt abgerufen am 20.09.2021).
- ¹⁰ So auch Hermes, ZUR 2014, 259 ff.
- ¹¹ Hermes, ZUR 2014, 259 (269).
- ¹² Siehe zum Vorschlag eines Systementwicklungsplanung: Deutsche Energie-Agentur (dena), dena-ZWISCHENBERICHT: Der Systementwicklungsplan – Umsetzungsvorschlag für eine integrierte Infrastrukturplanung in Deutschland, 2020, abrufbar unter: https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2020/dena-ZWISCHENBERICHT_Der_Systementwicklungsplan.pdf (zuletzt abgerufen am 23.09.2021).
- ¹³ Zu den sog. harten und weichen Tabuzonen vgl. BVerwG, Urteil v. 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01 und BVerwG, Urteil v. 21.10.2004, Az.: 4 C 2.04.
- ¹⁴ Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch Kommentar, 14. Auflage 2019, § 35 Rn. 1.
- ¹⁵ Agora Energiewende, Agora Verkehrswende, Stiftung Klimaneutralität, Das Klimaschutz Sofortprogramm. 22 Eckpunkte für die ersten 100 Tage der neuen Bundesregierung, 2021, S. 15, abrufbar unter https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/08/2021-08-30_Klimaschutz-100TageProgramm_LP20.pdf (zuletzt abgerufen am 24.09.2021), siehe auch Bringewat/Scharfenstein im Auftrag der Stiftung Klimaneutralität, Entwurf für ein Windenergie-an-Land-Gesetz, 2021, abrufbar unter <https://www.stiftung-klima.de/app/uploads/2021/05/2021-05-06-Gesetzesentwurf-Wind-an-Land-Gesetz-vBVH.pdf> (zuletzt abgerufen am 24.09.2021).
- ¹⁶ Weidinger, Akzeptanz bei EE-Anlagen, in: Handbuch Klimaschutzrecht (Hrsg. Rodi), § 30 Rn. 27 m.w.N.
- ¹⁷ Oder auch als "Bulldozer-Effekt" bezeichnet: Hüge, Die Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren dezentraler Energieanlagen, 2018, 171.